Lehre
und
Ordnungs-Regeln
wegen Einrichtungen bei Haltung der Sacramente in der Schwenkfelder Gemeinschaft.

Aufgesetzt im Monat August, 1838.

Von Josua Schultz.

Ein Sacrament ist eine heilige Sache, oder eine heilige Handlung, da etwäs Leibliches, Sichtbares vorgenommen, gethan und verrichtet wird, aber etwas Geistliches, Unsichtbares, dem gläubigen Herzen in wahrer geistlichen Erkenntniß, als die geistliche Wahrheit vorgestellt wird.

Bei einer sacramentlichen Handlung gehet eine äußerliche Handlung vor, bei welcher eine inwendige geistliche Wahrheit zugleich mit geschiehet, und geschehen sein muß, welche Wahrheit dabei, durch das Aeußerliche bestätigt wird,

aber ein Jedes in seiner Ordnung, und rechtem Verstand.

Diese beide Stücke müssen vorhanden sein und zugleich vorgehen und geschehen bei denen, die die Sacramente üben und halten, sonst ist es kein Sacrament.

Also gehören die Sacramente, bußfertigen, gereinigten, gewaschenen, geheiligten Menschen, die durch den Glauben in das geistliche Leben versetzet sind, und gewaschen an ihrem Leibe mit reinem Wasser, das ist, mit Christi Blut, und Wasser der Gnaden, und auch dasselbe zu einem heiligen Trank, und sein heiliges Fleisch zur Speisung, im wahren Glauben genossen haben.

Diejenigen, die in solchem Stand und Erkenntniß stehen, und in Christum allein alles Heil, Leben und Seligkeit suchen; die sich selbst erkennen als von Natur, für arme, sündhafte Creaturen, in den Augen Gottes;—und aber auf Jesu Christi Verdienst, Gerechtigkeit und Fürbitte

gläubig und hoffend, Alleine gründen, die mögen und sollen getaufet, und zum Abendmahl zugelassen werden.

Alle Personen die würdig sind in einer religiösen Verfassung, Gesellschaft oder Gemeinde auf- und angenommen zu werden, sind auch berechtiget mit den Sacramenten bedienet zu werden. Hierin ist kein Unterschied zu machen wenn man auf das Geheimniß und die Wahrheit siehet und sehen will.

Von der Taufe.

Die Taufe ist ein, von Christo selbst eingesetzter sacramentlicher Handel, da Christus die neue evangelische Haushaltung in seiner sichtbaren Kirche aufrichten wollte, so wollte er seiner christlichen Gemeinde eine äußerliche sichtbare Vorstellung lassen, von dem was in Wahrheit geistlicher Weise nothwendig geschehen müsse, um ein Glied seiner unsichtbaren Kirche,— mithin ein wahres Glied an seinem Leibe zu sein.

Deßwegen, so ist die Taufe ein Bekenntniß und Zeugniß der theilhaftig gewordenen Gnaden-Güter, als nämlich, der Taufe des heiligen Geistes von oben herab, Matth. 3, 11.—Der Bekehrung und Wiedergeburt.—Der Waschung und Reinigung von Sünden durchs Blut Christi.—Der Absterbung nach dem alten- und Auferstehung im neuen Menschen. So wie kurzum der Tränkung, Labung und Erquickung der Seele in allerlei Noth und Trübsal im Blute Christi.—

Die also in Christum glauben, mögen und sollen getauft werden auf ihren Glauben zur Bekenntniß der Vergebung der Sünden.

1. Die getauft werden wollen, die sollten ihren Glauben bekennen, nämlich, von sich: daß sie in Wahrheit vor Gott Sünder sind; und von Gott: daß sie allein um Jesu Christi willen vor Gott gerechtfertigt werden.

2. Auf diesen seinen Glauben soll eine jede Person in dem Namen des

Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes getauft werden zur Bekenntniß der Vergebung der Sünden.

3. Der Diener soll sich jetzt mit einem Buß-Gebet zur heiligen Dreifaltigkeit wenden, für sich und die oder den Täufling, welches knieend geschehen mag.

4. Während dem daß der Täufling getauft wird, knieet er sich nieder.

5. Die Taufe soll öffentlich in dem Hause des Herrn von einem Diener an jeder Person vollzogen werden.

6. In Nothfällen mag es auch geschehen daß in einem privat Hause getauft wird.

7. Alle Personen die jetzt in der Gemeinde sind, sollen, doch auf ihr Begehren, getauft werden.

8. Und in Zukunft sollen alle Personen, die sich dieser Gemeinde anschließen wollen, auch sobald getauft werden.

Vom Abendmahl.

Das Abendmahl oder Brotbrechen ist ebenfalls von Jesu Christo verordnet und eingesetzet seiner Braut oder gläubigen Gemeinde, daß sie es halte zum Gedächtniß und Verkündigung seines Todes und Auffahrt zur rechten Hand seines Vaters, und wie er alle im göttlichen Wesen das Brot und Nahrung aller bußfertigen Sünder und Kinder Gottes, a l l e i n e worden ist, und solches im wahren lebendigen Glauben essen, und mit der Glaubens-Hand ergreifen und sich zueignen zur geistlichen Stärke und Bekräftigung im Kampf und Lauf der ihnen verordnet ist, und daß sie solches schon genossen haben, und nur durch solches Leben.

1. Das Abendmahl soll mit Brot und Wein gehalten werden.

2. Das Brot soll vom Diener gebrochen- und den Communicanten ge-

reichet werden, zur Erinnerung des Fleisches Christi, und der Wirkung desselben.

3. Nachdem der Diener das Brot gebrochen und gereichet hat, so wird alsdann der Kelch mit Wein gereichet, woraus sie alle trinken, zur Erinnerung des Blutes Christi, und der Wirkung desselben.

4. Die Communicanten oder Theilnehmer sollen getaufte Personen sein, und die alle in Einer Gemeinschaft mit einander stehen.

5. Daß auf keinen Grad im Glauben Rücksicht zu nehmen, dieweil ein Schwach- sowohl als ein Stark-Gläubiger ein Communicant oder Theilnehmer ist.

6. Das Brot sollte in schickliche Stücke geschnitten werden zum Gebrauch bei dem Abendmahl, so daß es der Diener mit schicklicher Fertigkeit bereitet hat, um den Communicanten zu brechen und zu reichen.

7. Indem das Abendmahl ausgetheilet wird, soll, zur Erhöhung der Andacht, ein schickliches Lied oder Verse angestimmt und abgesungen werden.

8. Daß aber Jedesmal ein Tag vorher bestimmt werden möge, um eine Prüfung, Umfrag oder Vorbereitung zu halten, und daß die christliche Buß-Zucht, und das Amt der Schlüssel, richtig, und mit Ernst geführt werde in der Gemeinde.

Vorliegender Aufsatz wurde gebilligt und genehmigt heute als den 28sten Tag August, A. D., 1858, und von uns (damalige) Dienern unterzeichnet, &c.

Josua Schultz,
William Schultz,
Jacob Meschter,
George Meschter,
Reuben Kriebel,
Abraham Hiebner.